



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-IIM)

vom 17. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzelveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement ist die Vorbereitung der Studierenden auf eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit in der Immobilienwirtschaft. ²Die Studierenden sollen Wissen, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse internationaler Immobilienobjekte und Fähigkeiten zu fundierter Entscheidungsfindung bei Durchführung von Projektentwicklungen, Investitionen in vorhandene Objekte, Sanierungskonzeptionen oder Desinvestitionsstrategien erwerben. ³Neben der fundierten theoretischen Ausbildung wird u.a. Wert auf eine Praxisorientierung des Studiums gelegt. ⁴Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. ⁵Durch das Erlernen und Anwenden von Verfahren, die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse basieren, werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt praktische Probleme der Immobilienwirtschaft zu lösen. ⁶Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden des internationalen Immobilienmanagement werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ²Die vertiefte Fremdsprachenausbildung ist Basis im Tätigkeitsfeld des globalen Immobilienmarktes. ³Auf betriebswirtschaftlichen und immobilienpezifischen Grundkenntnissen aufbauend können sich die Studierenden durch die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen maßvoll spezialisieren.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Semester absolviert werden. ³Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:
 - Compliance Management
 - Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
 - Finance
 - Immobilienbewertung und -rechnungslegung
 - Immobilien Asset Management
 - Immobilien-Investmentmanagement
 - Internationales Management
 - Projektentwicklung
 - Smart City und Intelligente Gebäude
- (3) ¹Die Studierenden müssen zwei Studienschwerpunktmodule absolvieren, wobei eine Kombination der Schwerpunkte „Smart City und Intelligente Gebäude“ und „Immobilien Asset Management“ ausgeschlossen ist. ²Die Wahl eines Studienschwerpunktmoduls ist verbindlich, sobald erstmals eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunktmodul angetreten wurde.

§ 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 - b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.
- (3) Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan und im Modulhandbuch getroffen, soweit die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthält.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
 2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und die Studieninhalte,
 3. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen „Grundlagen der Immobilienbetriebswirtschaft“, „Introduction to Economics“ und „Fachsprache Englisch“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studiensesemester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

8 Praktisches Studiensesemester

- (1) ¹Das praktische Studiensesemester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das praktische Studiensesemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensesemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht und das Praxissemester begonnen hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Vor der Themenvergabe muss die Lehrveranstaltung „Academic Practice and Writing“ mit Erfolg absolviert worden sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit

dem Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. ⁴Das Studienbüro überwacht die Einhaltung der Termine.

- (3) Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben.

§ 11 ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) ¹Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzellehrveranstaltungen ermittelt. ²Die Gewichtung der Einzellehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. ²Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.
- (4) ¹Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt etwa 30 Zeitstunden.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 13 Akademische Grade und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement vom 31. Juli 2012 außer Kraft.

- (2) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Prüfungsleistungen in einem Schwerpunktmodul angetreten haben, findet für diese Module weiterhin die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Internationales Immobilienmanagement** an der Technischen Hochschule

1. Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise der theoretischen Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.1	Grundlagen der Immobilienbetriebswirtschaft		5	4			schrP 120	ja	1
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü		2					
1.1.2	Grundlagen der Immobilienwirtschaft	SU, Ü		2					
1.2	Finanzmathematik	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.3	Bürgerliches Recht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.4	Externes Rechnungswesen	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.5	Fachsprache Englisch (Wirtschaftsenglisch)	SU, Ü	5	4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	1
1.6	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	SU, Ü	5	4			schrP 90–120 oder mdl. LN 20 oder 1 prLN	ja	1
1.7	Statistik	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.8	Introduction to Economics	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.9	Internationale Immobilienbewertung	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.10	Immobiliennutzungsarten		5	4			schrP 120	ja	1
1.10.1	Managementimmobilien	SU, Ü		2					
1.10.2	Wohn- und Gewerbeimmobilien	SU, Ü		2					
1.11	Deutsches Immobilienrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.12	Real Estate English	SU, Ü	5	4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120 oder StA mit mdl. Präs.	mE/oE	1
1.13	Internationale Immobilienmärkte		9	6			schrP 150-180	ja	1
1.13.1	Country Risk Analysis	SU, Ü		2					
1.13.2	Markt- und Standortanalyse	SU, Ü		2					
1.13.3	Immobilien Research	SU, Ü		2					
1.14	Immobilienlebenszyklus		6	4					
1.14.1	Internationale Projektentwicklung	SU, Ü		2			schrP 90-120	ja	3/6
1.14.2	Workshop Development	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	Projektarbeit/StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90-120	ja	3/6
1.15	Öffentliches und privates Baurecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.16	Investition und Finanzierung*	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.17	FuP Current Trends in Real Estate	SU, Ü, S, P, Ex ²	5	4		TN=ZV	PrA/StA mit/ohne mdl. Präs. oder Kl. 90-120	ja	1
1.18	Immobilienportfolio-management	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.19	Internationales Immobilienprivatrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.20	Bestandsmanagement	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.21	FuP International Real Estate Markets	SU, Ü, S, P, Ex ²	5	4		TN=ZV	Projektarbeit/StA mit/ohne mdl. Präs.	ja	1

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.22	Immobilien und Kapitalmärkte		5	4			schrP 120	ja	1
1.22.1	Internationale Immobilienfinanzierung	SU, Ü		2					
1.22.2	Immobilieninvestments und -fonds	SU, Ü		2					
1.23	Immobiliensteuerrecht	SU, Ü	5	4			schrP 120	ja	1
1.24	Wirtschaftssprachen		5	4					1
1.24.1	Wirtschaftsfranzösisch	SU, Ü		4		ZV=1 mdl. LN	schrP 120	mE/oE	
1.24.2	Wirtschaftsspanisch ⁴								
1.25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4			1 KI 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20	ja	1
1.26	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		5	4			1 KI 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20	ja	1
1.27	Studienschwerpunkt 1 (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	1
1.28	Studienschwerpunkt 2 (siehe unter 2.)		15	10	90 ECTS			ja	1
1.29	Bachelorarbeit		15	10	130 ECTS + Beginn Studiensemester				2
1.29.1	Workshop Academic Practice and Writing**	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN=ZV	1 prLN	mE/oE	3/15
1.29.2	Bachelorarbeit			8				ja	12/15

* Die Änderung der Modulbezeichnung von „Controlling“ in „Investition und Finanzierung“ gilt nur für Studierende, die das Studium ab dem 1. Oktober 2014 aufnehmen. Studierende, die das Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen und die Prüfung im Modul 1.16 bis zum 1. Oktober 2014 noch nicht erstmals abgelegt haben, können das Modul wahlweise nach alter oder neuer Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Die Prüfung „Controlling“ wird letztmals im Sommersemester 2015 angeboten.

** Für Studierende, die das Modul vor dem Wintersemester 2018 absolviert haben behält die bisherige Bezeichnung „Workshop Wissenschaftliches Arbeiten“ Gültigkeit.

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.

2. Übersicht über die Studienschwerpunkte

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.30	Compliance Management		10	15					2
1.30.1	Corporate Compliance		4				schrP 90–120.	ja	6/15
1.30.2	Wirtschaftsstrafrecht		2				schrP 90–120.	ja	3/15
1.30.3	Fall-/Projektstudien Compliance Management		4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.31	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship		10	15					2
1.31.1	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü	6				schrP 90–150.	ja	9/15
1.31.2	Fall-/Projektstudien Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship	BL, SU, Ü, S, P, Ex ²	4			TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.32	Finance		15	10					2
1.32.1	Finanzmanagement	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.32.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.33	Immobilien Asset Management^{5***}		15	10					2
1.33.1	Immobilien Asset Management ^{***}	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.33.2	Fall-/ Projektstudien Immobilien Asset Management ^{***}	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	PrA/StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15
1.34	Immobilienbewertung und -rechnungslegung		15	10					2
1.34.1	Immobilienbewertung und -rechnungslegung	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.34.2	Fall-/ Projektstudien Immobilienbewertung und Rechnungslegung	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	PrA/StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.	ja	6/15

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.35	Immobilien-Investmentmanagement		15	10					2
1.35.1	Immobilien-Investmentmanagement	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.35.2	Fall-/ Projektstudien Immobilien-Investmentmanagement	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	PrA/StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
1.36	Internationales Management	SU, Ü, S, P, Ex ²	15	10			schrP 90-150 und StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	2
1.37	Projektentwicklung		15	10					2
1.37.1	Projektentwicklung	SU, Ü		6			schrP 90-150	ja	9/15
1.37.2	Fall-/ Projektstudien Projekt-entwicklung	SU, Ü, S, P, Ex ²		4		TN=ZV	PrA/StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15
1.38	Smart City und Intelligente Gebäude⁶		10	15					2
1.38.1	Smart City und Intelligente Gebäude		6				schrP 90-150	ja	9/15
1.38.2	Fall-/Projektstudien Smart City und Intelligente Gebäude		4			TN=ZV	PrA/StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.	ja	6/15

*** Für Studierende, die das Schwerpunktmodul vor dem Wintersemester 2018 absolviert haben behält die bisherige Bezeichnung „Bestandsmanagement“ Gültigkeit.

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.

3. Übersicht über das Praktische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung ¹	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ^{1,3}	Benotung	ECTS Gewichtung
1.39	Praktisches Studiensemester		30	6	90 ECTS				
1.39.1	Praxissemester	Praxissemester				TN	Praxisbericht	mE/oE	24/30
1.39.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 ¹	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.39.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 ¹	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30
1.39.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 ¹	SU, Ü, S, P, Ex ²		2		TN = ZV	1 prLN	mE/oE	2/30

Erläuterung der Abkürzungen

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul	Präs.	Präsentation
B	Bachelor	prA	Projektarbeit
BA	Bachelorarbeit	prLN	Praktischer Leistungsnachweis
Ex	Exkursion	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul	S	Seminar
gem.	gemäß	schr	schriftlich
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	schrP	schriftliche Prüfung
Kl	Klausur	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
mdl.	mündlich(er)	SWS	Semesterwochenstunden
mE	mit Erfolg abgelegt	T	Teil
oE	ohne Erfolg abgelegt	TN	Teilnahmenachweis
P	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Wirtschaftssprache gewählt werden.

⁵ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Smart City und Intelligente Gebäude“.

⁶ Nicht kombinierbar mit dem Modul „Immobilien Asset Management“.